

Bundesrat

Drucksache 263/10

29.04.10

In

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung einer weiteren Strafverzichtsregelung im Waffengesetz

Staatsministerium Baden-Wrttemberg
Der Staatssekretr

Stuttgart, den 29. April 2010

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Brgermeister
Jens Bhrnsen
Prsident des Senats der
Freien Hansestadt Bremen

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung einer weiteren
Strafverzichtsregelung im Waffengesetz

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Absatz 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die
Beratung der Entschlieung in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren

Hubert Wicker

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung einer weiteren Strafverzichtsregelung im Waffengesetz

1. Im Rahmen der nderung des Waffengesetzes, die zum 25. Juli 2009 in Kraft getreten ist, wurde in § 58 Abs. 8 Waffengesetz eine Strafverzichtsregelung aufgenommen. Danach wurde nicht bestraft, wer vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2009 unerlaubt besessene Waffen unbrauchbar gemacht, einem Berechtigten berlassen oder der zustndigen Behrde oder einer Polizeidienststelle bergeben hat.

Im Zusammenhang mit der Strafverzichtsregelung wurde von der Mglichkeit der Waffenrckgabe rege Gebrauch gemacht. Bundesweit wurden mehr als 200.000 legale und illegale Waffen abgegeben, davon allein in Baden-Wrttemberg rund 7.000 illegale Waffen. Die Strafverzichtsregelung ist damit als Erfolg zu werten, zumal mit jeder abgegebenen Waffe ein Stck mehr Sicherheit erreicht wurde.

2. Der Bundesrat greift diesen Sicherheitsgedanken auf. Er hlt es fr sinnvoll, die Abgabe von illegalen Waffen erneut innerhalb einer angemessenen Frist mit einer weiteren Strafverzichtsregelung zu befrdern, um die Anzahl von unerlaubt besessenen Waffen noch weiter zu reduzieren. Gleichzeitig hlt er es fr geboten, dass neben der Abgabe von illegalen Waffen auch die Abgabe von illegal besessener Munition vom Strafverzicht umfasst wird. Denn auch Munition stellt ein Gefahrenpotenzial dar, das es zu senken gilt.
3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, das Waffengesetz entsprechend zu ndern.